

► Einkommensteuer

Wenn Haupt- und Zweitwohnung nur 30 km auseinanderliegen, kann keine doppelte Haushaltsführung geltend gemacht werden

| Auch Chefärzte, die sich aufwendiges Pendeln zwischen Wohnsitz und Arbeitsstätte sparen wollen, nehmen sich eine Zweitwohnung am Arbeitsort. Dafür können sie im Rahmen ihrer Einkommensteuererklärung Kosten für eine doppelte Haushaltsführung nach § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 S. 2 Einkommensteuergesetz (EStG) geltend machen. Eine solche liegt aber nur vor, wenn der Chefarzt außerhalb des Ortes, in dem er einen eigenen Hausstand unterhält, beschäftigt ist und auch am Beschäftigungsort wohnt. Diese Voraussetzungen sind nicht erfüllt, wenn Haupt- und Zweitwohnung nur 30 km auseinanderliegen. Das hat das Finanzgericht (FG) Münster klargestellt (Urteil vom 06.02.2024, Az. 1 K 1448/22 E, Abruf-Nr. 240047). |

Das FG stützte seine Entscheidung auf die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH). Demnach sei der eigene Hausstand grundsätzlich am Beschäftigungsort gelegen, wenn dieser es dem Arbeitnehmer ungeachtet von Gemeinde- oder Landesgrenzen ermögliche, seine Arbeitsstätte täglich aufzusuchen, wovon bei Wegezeiten von etwa einer Stunde auszugehen ist. Die Entscheidung darüber, ob die fragliche Wohnung so zur Arbeitsstätte gelegen ist, dass der Arbeitnehmer in zumutbarer Weise täglich von dort seine Arbeitsstätte aufsuchen kann, obliege in erster Linie der tatrichterlichen Würdigung durch das Finanzgericht.

Dabei sei naturgemäß die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ein wesentliches, allerdings kein allein entscheidungserhebliches Merkmal. Denn eine Mindestentfernung zwischen Haupt- und beruflicher Zweitwohnung bestimme das EStG nicht. Sie können sich deshalb in Ausnahmefällen sogar in derselben politischen Gemeinde befinden (BFH, Urteil vom 16.11.2017, Az. VI R 31/16; BFH-Urteil vom 16.01.2018, Az. VI R 2/168). Unter Zugrundelegung dieser Grundsätze fielen der Ort des eigenen Hausstands und der Beschäftigungsort des Klägers im Streitfall nicht auseinander. Denn er könne seine Arbeitsstätte in E von seinem ca. 30 km entfernten Hausstand in S. aus mit dem Pkw ausweislich des Google-Maps-Routenplaners im Berufsverkehr innerhalb von 50 bis 55 Minuten erreichen).

► HNO-Heilkunde

Wie ist ein elektrischer Promontorialtest abzurechnen?

| **FRAGE:** *„In unserer HNO-Klinik wird neuerdings der elektrische Promontorialtest durchgeführt. Bei dem Test werden unterschiedliche Spannungsimpulse mittels Nadelelektrode durch das Trommelfell eingeleitet, vom Hörnerv aufgefangen und am Mastoid und weiteren Punkten mittels Messelektroden registriert. Haben Sie eine Idee, wie dies nach GOÄ korrekt abgerechnet werden soll?“* |

ANTWORT: Der Promontorialtest ist in der GOÄ nicht enthalten, sodass eine Analogbewertung erforderlich ist. Hierfür kommt nach unserer Auffassung am ehesten Nr. 1409 GOÄ (Messung otoakustischer Emissionen) infrage.

Nach ständiger BFH-Rechtsprechung ist der Grenzwert eine Stunde Wegzeit

Vorliegend betrug die Wegzeit nur 50 bis 55 Minuten

Promontorialtest ist nach Nr. 1409 GOÄ analog abrechenbar